



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 25. Mai 2024

Nr. 21

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV); Verlängerung der Frist zum Pflichtumtausch der Fahrerlaubnisinhaberinnen und Fahrerlaubnisinhaber der Geburtsjahre 1965 bis 1970 gem. Anlage 8e I FeV zu § 24a Abs. 2 S. 1 FeV anlässlich des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT und der dadurch betroffenen und eingeschränkten Fahrerlaubnisbehörden des Hochsauerlandkreis, Märkischen Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Soest S. 209 – Antrag der Firma Rudolf Rafflenbeul Stahlwarenfabrik GmbH & Co. KG, Eilper Straße 126-128, 58091 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren – hier 45,5 m³ Wirkbadvolumen – G-14-24 S. 210 – Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“ S. 211 – Antrag der Firma Bürger GmbH & Co. KG, Windweg 1, 59609 Anröchte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) zur Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor-, Gärrestlager- und Klärschlamm-trocknungsanlage wie auch zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage – G 0038/23 S. 213

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides S. 214 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides S. 216 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides S. 218 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides S. 220 Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 222 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 222 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 222 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 223 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 223

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

274. Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV);

Verlängerung der Frist zum Pflichtumtausch der Fahrerlaubnisinhaberinnen und Fahrerlaubnisinhaber der Geburtsjahre 1965 bis 1970 gem. Anlage 8e I FeV zu § 24a Abs. 2 S. 1 FeV anlässlich des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT und der dadurch betroffenen und eingeschränkten Fahrerlaubnisbehörden des Hochsauerlandkreis, Märkischen Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Soest.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. Mai 2024
25.01.30

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt vor dem Hintergrund des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT und der damit verbundenen Auswirkungen auf die betroffenen Fahrerlaubnisbehörden auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV i.V.m. § 24 Nr. 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung folgende

Allgemeinverfügung:

Für Inhaberinnen und Inhaber (Geburtsjahre 1965 – 1970) von Fahrerlaubnisdokumenten, welche vor dem 01.01.1999 ausgestellt wurden, wird die Frist zum Umtausch des Führerscheins abweichend von Anlage 8e I FeV zu § 24a Abs. 2 S. 1 FeV in Verbindung mit meiner Allgemeinverfügung vom 16. Dezember 2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 vom 16.12.2023, bis zum 19.01.2025 verlängert.

Diese Regelung gilt nur für Inhaberinnen und Inhaber, die im Hochsauerlandkreis, Märkischen Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Soest Ihren Wohnsitz haben.

Diese Ausnahmegenehmigung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 19.01.2025 außer Kraft.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) müssen nach § 24a Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bis zum 19. Januar 2033 in der Europäischen Union alle Führerscheine umgetauscht werden, die vor dem Jahr 2013 ausgestellt worden sind.

Der Umtausch verläuft in Deutschland schrittweise, gestaffelt nach Jahrgängen gemäß Anlage 8e FeV. Bei Papier-Führerscheinen mit Ausstellungsdatum bis zum 31. Dezember 1998 ist das Geburtsjahr des Fahrerlaubnis-Inhabers ausschlaggebend. Zeitnah, d.h. am 19. Januar 2024, lief die Frist für die Geburtsjahre 1965 bis 1970 ab. Mit der Allgemeinverfügung vom 16.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 vom 16.12.2024, wurde die Frist bis zum 19.07.2024 verlängert.

Aufgrund des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT (SIT) konnte die Umtauschfrist durch eine Vielzahl von Fahrerlaubnisinhaberinnen und Fahrerlaubnisinhabern in den betroffenen Kreisen mangels Leistungsfähigkeit der Behörden faktisch kaum eingehalten werden.

Daher wurde die Umtauschfrist durch die v.g. Allgemeinverfügung um sechs Monate zunächst bis zum 19.07.2024 verlängert.

Da das entsprechende Fachverfahren für die Bearbeitung von Führerscheinangelegenheiten erst seit dem Monat Mai 2024 wieder zur Verfügung steht, ist bei den betroffenen Fahrerlaubnisbehörden ein Antragsstau entstanden. Hier konnten mehrere Tausend Anträge nicht zeitgerecht bearbeitet werden.

Es ist bereits jetzt absehbar, dass ein erheblicher Teil der zum Umtausch anstehenden Führerscheine nicht fristgerecht bis zum 19.07.2024 abschließend bearbeitet werden kann.

Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV.

Um die von dem Führerscheintausch Betroffenen vor einem unverschuldeten Ordnungsgeld (§ 75 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 2 FeV, lfd. Nr. 251 der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung) zu bewahren, ist eine Verlängerung der Umtauschfrist um weitere 6 Monate bis zum 19.01.2025 verhältnismäßig.

Da es sich bei dem Pflichtumtausch nur um einen formalen Akt handelt, ist eine Gefährdung der Verkehrssicherheit hiervon nicht zu erwarten.

Hinweis:

Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Im Auftrag

gez. Ursula Reuß

(374)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 209

275. Antrag der Firma Rudolf Rafflenbeul Stahlwarenfabrik GmbH & Co. KG, Eilper Straße 126-128, 58091 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren – hier 45,5 m³ Wirkbadvolumen G-14-24

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15.05.2024
900-0015272-0001/IBG-0001/G-14-24/Pst

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Fa. Rudolf Rafflenbeul Stahlwarenfabrik GmbH & Co. KG, Eilper Straße 126-128, 58091 Hagen, hat mit Datum vom 11.03.2024 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung auf Ihrem Grundstück in 58091 Hagen, Eilper Straße 126-128, Gemarkung Hagen, Flurstück 242 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Bau einer neuen Produktionshalle (Halle 4),
2. Errichtung einer neuen (Tauch)-Beize mit Peripherie,
3. Erhöhung des Wirkbadvolumens von 45,5 m³ auf 51,3 m³,
4. Errichtung einer neuen Abwasseranlage mit Peripherie.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BIm-SchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass

das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Schutzgüter, die in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannt sind, die durch das Vorhaben beeinflusst werden.
- Es werden keine andersartigen Technologien als bisher verwendet.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Pustlauk

(372) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 210

276. Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17.05.2024
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
61.i5-7-2022-3

Die RWE Power AG (RWE Platz 2, 45141 Essen) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlengewinnung im Tagebau Inden den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Die derzeitige wasserrechtliche Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Inden vom 30.07.2004 (Az.: 86 i 5-7-200-1) ist bis zum 31.12.2031 befristet. Diese sieht ab dem 01.01.2025 eine reduzierte Entnahme von Grundwasser auf 40 Mio. m³/a vor. Aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass die Reduzierung der notwendigen Hebungsmengen langsamer erfolgen wird, als bei Erteilung des Wasserrechts angenommen.

Die RWE Power AG beantragt, für das im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt I vom 05.10.1984 sowie im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 08.03.1990 und im geänderten Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 19.06.2009 angezeigte Abbauvorhaben unter Berücksichtigung der Leitentscheidungen der Landesregierung NRW vom 05.07.2016 (LE2016), 23.03.2021 (LE2021) und 19.09.2023 (LE2023) eine wasserrechtliche Erlaub-

nis für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden. Daraus resultierend ist eine Anpassung der genehmigten Hebungsmengen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2031 notwendig, so dass ab 2025 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis mit Hebungsmengen in Höhe von rd. 67 Mio. m³/a erforderlich wird.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen.

Bei einer Grundwasserentnahmemenge von mehr als 10 Mio. m³/a handelt es sich nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Inden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) bekannt gemacht.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 01.06.2024 bis einschließlich 30.06.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/>
zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren liegt der Antrag im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Würselen	A 61 Planungs- amt Stadt Würselen Rathaus Morlaixplatz 1 52146 Würselen	montags bis freitags 7:30 – 12:30 Uhr montags und mittwochs 14:00 – 16:00 Uhr dienstags und donnerstags 14:00 – 18:00 Uhr
-------------------	--	---

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin:

Petra Peikert

Telefon: 02405 67-6101

E-Mail: petra.peikert@wuerselen.de

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum 14.07.2024,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei den oben aufgeführten Gemeinden und Städten

(Anschriften siehe oben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung.

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert. Die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei der Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Im Auftrag:
gez. André Küster

(912)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 211

**277. Antrag der Firma Bürger GmbH & Co. KG,
Windweg 1, 59609 Anröchte, auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BIm-SchG) zur Änderung einer
Biogasanlage mit Verbrennungsmotor-,
Gärrestlager- und Klärschlamm-trocknungs-
anlage wie auch zur Errichtung und zum Betrieb
einer Biogasaufbereitungsanlage
G 0038/23**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16.05.2024
900-9138551-0001/AAG-0004

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Bürger GmbH & Co. KG, Windweg 1, 59609 Anröchte, beantragt die Genehmigung für die Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor-, Gärrestlager- und Klärschlamm-trocknungsanlage in Verbindung mit der Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück (Firmensitz), Gemarkung Altenmellrich, Flur 1, Flurstück 176.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzleistung von 140 t/d auf 285 t/d
- Erweiterung des Abfallschlüsselkatalogs
- Errichtung und Betrieb eines Gärrestbehälters
- Errichtung einer Entnahmeplatte
- Errichtung und Betrieb einer Biomethan-Aufbereitungsanlage
- Errichtung und Betrieb von zwei Lagerbehältern für flüssige Inputstoffe
- Errichtung und Betrieb einer biologischen Entschwefelungsanlage
- Erhöhung der zulässigen Lagermenge an feuchtem Klärschlamm
- Änderung der Betriebsweise eines Gärproduktlagers
- Errichtung und Betrieb einer Sauerstofferzeugungsanlage mit Sauerstofftank
- Erweiterung der Hygienisierungsanlage inkl. Wärmetauscher

Der Betrieb der Anlage erfolgt unverändert kontinuierlich. Die beantragte Vorhaben soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.6.2.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur biologischen Behandlung (...) von nicht gefährlichen Abfällen (...) mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

Darüber hinaus gehört die Anlage zu den in Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom (...) in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) (...) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) (...) mit einer Feuerungswär-

meistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt [Nr. 1.2.2.1 (V)], Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (...), auch soweit es sich um Schlämme handelt, (...) bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr [Nr. 8.12.2 (V)], Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr [Nr. 8.13 (V)], Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr [Nr. 9.36 (V)], Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum (...) Trocknen (...), mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag [Nr. 8.10.2.2 (V)], Anlagen zur Erzeugung von Strom (...) in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) (...) durch den Einsatz von (...) Gasen der öffentlichen Gasversorgung (...) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen (...) [Nr. 1.2.3.2 (V)].

Durch das beabsichtigte Vorhaben fällt die Anlage ebenfalls unter die Nr. 1.16 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Vorhaben ist ebenfalls eine störfallrelevante Änderung der Anlage verbunden, da die Änderung insbesondere dazu führt, dass der vorhandene Betriebsbereich zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Sicherheitsbericht gemäß § 9 der Störfall-Verordnung wie auch die Artenschutzprüfung der Stufe I und die FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ liegen

vom 03.06.2024 bis einschließlich 03.07.2024

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Märkische Straße 8-10, 44135 Dortmund, Zimmer 504

montags bis freitags 08.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 15.00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02937 82-5295 gebeten; zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

sowie

- im Bauamt der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Zimmer 27
montags bis freitags 08.30 - 12.00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02947 888-603 gebeten.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Kurzbeschreibung des Vorhabens sind darüber hinaus im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> einsehbar und werden zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp.nrw.de> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **03.06.2024** bis einschließlich **05.08.2024** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben werden, erhoben werden (Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders / der Einwenderin tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 16.08.2024 um 10.00 Uhr
in der Schützenhalle Altenmellrich,
Alter Kirchweg 2, 59609 Anröchte

statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Des Weiteren ist für das Vorhaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Prüfung wird gesondert bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Sprengel

(837)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 213

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

278. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 25.05.2024
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0013/24/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Vorbescheid hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg an den folgenden Standorten erteilt:
WEA 01: Gemarkung Beddelhausen, Flur 1, Flurstück 62
WEA 02: Gemarkung Beddelhausen, Flur 1, Flurstück 53
WEA 03: Gemarkung Elsoff, Flur 11, Flurstück 76
WEA 04: Gemarkung Elsoff, Flur 12, Flurstück 90

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

A Entscheidung

Der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg,

wird auf Antrag vom 08.04.2024 aufgrund von § 9 in Verbindung mit §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgender Vorbescheid erteilt:

Der Errichtung und dem Betrieb

von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

Fabrikat: VESTAS
Typ: V 162 mit 6,2 MW elektr.
Nennleistung
Rotor-Durchmesser: 162 Meter
Gesamthöhe: 250 Meter
(Nabenhöhe 169 Meter)

im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg an den Standorten mit folgenden Koordinaten

Anlagennummer	Standort			Koordinaten in
	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89/UTM
WEA01	Beddelhausen	1	62	Ost 465210 Nord 5650890
WEA02	Beddelhausen	1	53	Ost 464754 Nord 5651096
WEA03	Elsoff	11	76	Ost 464856 Nord 5651437
WEA04	Elsoff	12	90	Ost 464579 Nord 5651687

stehen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegen.

Dieser Vorbescheid wird in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden** in Bezug genommenen Unterlagen erteilt.

B Umfang des Vorbescheides

Der Vorbescheid umfasst:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Berleburg widerspricht.

unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 8 BauGB in Bezug auf die vorgenannten Standortkoordinaten.

Der Bescheid enthält neben im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Vorgaben zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit u. a. die folgenden Hinweise:

- Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
- Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.

- Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt worden ist. Die v. g. Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. (vgl. § 9 Abs. 2 BIm-SchG)

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

**Montag, den 27.05.2024 bis einschließlich
Montag, den 10.06.2024**

bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei

- Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 333-2064,
- Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 333-2066 oder
- Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 333-2065.

Aufgrund eines Angriffes auf die Informationstechnologie des IT-Dienstleisters SIT kann es zu Einschränkungen der telefonischen Erreichbarkeit der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein kommen. Alternativ kann daher ein Termin auch unter immissions-schutz@kreisswi.de vereinbart werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.siegen-wittgenstein.de.

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließ-

lich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Obergericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Obergericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Obergerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Vorbescheidverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Dominik Weber

(932)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 214

279. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 25.05.2024
Der Landrat

- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0011/24/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Vorbescheid hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg an den folgenden Standorten erteilt: WEA 10: Gemarkung Bad Berleburg, Flur 19, Flurstück 4 WEA 11: Gemarkung Bad Berleburg, Flur 18, Flurstück 70

WEA 12: Gemarkung Arfeld, Flur 1, Flurstück 37

WEA 13: Gemarkung Arfeld, Flur 1, Flurstück 45

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügende Teil** des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

A Entscheidung

Der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg,

wird auf Antrag vom 08.04.2024 aufgrund von § 9 in Verbindung mit §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgender Vorbescheid erteilt:

Der Errichtung und dem Betrieb

von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

Fabrikat: VESTAS

Typ: V 162 mit 6,2 MW elektr.

Nennleistung

Rotor-Durchmesser: 162 Meter

Gesamthöhe: 250 Meter
(Nabenhöhe 169 Meter)

im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg an den Standorten mit folgenden Koordinaten

Anlagennummer	Standort			Koordinaten in ETRS89/UTM
	Gemarkung	Flur	Flurstück	
WEA10	Bad Berleburg	19	4	Ost 459028 Nord 5654300
WEA11	Bad Berleburg	18	70	Ost 460101 Nord 5654745
WEA12	Arfeld	1	37	Ost 461117 Nord 5654027
WEA13	Arfeld	1	45	Ost 461204 Nord 5654739

stehen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegen.

Dieser Vorbescheid wird in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden** in Bezug genommenen Unterlagen erteilt.

B Umfang des Vorbescheides

Der Vorbescheid umfasst:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Berleburg widerspricht.

unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 8 BauGB in Bezug auf die vorgenannten Standortkoordinaten.

Der Bescheid enthält neben im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Vorgaben zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit u. a. die folgenden Hinweise:

1. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
2. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BIm-SchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.
3. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt worden ist. Die v. g. Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. (vgl. § 9 Abs. 2 BIm-SchG)

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

Montag, den 27.05.2024 bis einschließlich
Montag, den 10.06.2024

bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei

- Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 333-2064,
- Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 333-2066 oder
- Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 333-2065.

Aufgrund eines Angriffes auf die Informationstechnologie des IT-Dienstleisters SIT kann es zu Einschränkungen der telefonischen Erreichbarkeit der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein kommen. Alternativ kann daher ein Termin auch unter immissions-schutz@kreisswi.de vereinbart werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.siegen-wittgenstein.de.

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Vorbescheidverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Dominik Weber

(932)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 216

280. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 25.05.2024
 Der Landrat
 - Amt für Immissionsschutz
 und Kreislaufwirtschaft –
 70.1-970.0012/24/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Vorbescheid hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von einer Windenergieanlage in der Stadt Bad Berleburg an den folgenden Standorten erteilt: WEA 04: Gemarkung Berghausen, Flur 10, Flurstück 239

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

A Entscheidung

Der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg,

wird auf Antrag vom 08.04.2024 aufgrund von § 9 in Verbindung mit §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgender Vorbescheid erteilt:

Der Errichtung und dem Betrieb

von 1 Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

Fabrikat: VESTAS
Typ: V 162 mit 6,2 MW elektr. Nennleistung
Rotor-Durchmesser: 162 Meter
Gesamthöhe: 250 Meter (Nabenhöhe 169 Meter)

im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg am Standort mit folgenden Koordinaten

Anlagennummer	Standort			Koordinaten in
	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89/UTM
WEA04	Berghausen	10	239	Ost 452625 Nord 5652911

stehen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegen.

Dieser Vorbescheid wird in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden** in Bezug genommenen Unterlagen erteilt.

B Umfang des Vorbescheides

Der Vorbescheid umfasst:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Berleburg widerspricht.

unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 8 BauGB in Bezug auf die vorgenannten Standortkoordinaten.

Der Bescheid enthält neben im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Vorgaben zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit u. a. die folgenden Hinweise:

1. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
2. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BIm-SchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.
3. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt worden ist. Die v. g. Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. (vgl. § 9 Abs. 2 BIm-SchG)

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

Montag, den 27.05.2024 bis einschließlich Montag, den 10.06.2024

bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei

- Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 333-2064,
- Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 333-2066 oder
- Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 333-2065.

Aufgrund eines Angriffs auf die Informationstechnologie des IT-Dienstleisters SIT kann es zu Einschränkungen der telefonischen Erreichbarkeit der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein kommen. Alternativ kann daher ein Termin auch unter immissions-schutz@kreisswi.de vereinbart werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.siegen-wittgenstein.de.

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des

Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**

- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Vorbescheidverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Dominik Weber

(887)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 218

281. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 25.05.2024
Der Landrat

- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0014/24/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Vorbescheid hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg an den folgenden Standorten erteilt:
WEA 01: Gemarkung Wunderthausen, Flur 11, Flurstück 22
WEA 02: Gemarkung Wunderthausen, Flur 9, Flurstück 1

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

A Entscheidung

Der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, wird auf Antrag vom 08.04.2024 aufgrund von § 9 in Verbindung mit §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt

S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgender Vorbescheid erteilt:

Der Errichtung und dem Betrieb

von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

Fabrikat: VESTAS
Typ: V 162 mit 6,2 MW elektr.
Nennleistung

Rotor-Durchmesser: 162 Meter
Gesamthöhe: 250 Meter
(Nabenhöhe 169 Meter)

im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg an den Standorten mit folgenden Koordinaten

Anlagennummer	Standort			Koordinaten in
	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89/UTM
WEA01	Wunderthausen	11	22	Ost 466483 Nord 5662152
WEA02	Wunderthausen	9	1	Ost 467436 Nord 5661327

stehen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegen.

Dieser Vorbescheid wird in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden** in Bezug genommenen Unterlagen erteilt.

B Umfang des Vorbescheides

Der Vorbescheid umfasst:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Berleburg widerspricht.

unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 8 BauGB in Bezug auf die vorgenannten Standortkoordinaten.

Der Bescheid enthält neben im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Vorgaben zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit u. a. die folgenden Hinweise:

1. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
2. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.
3. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt worden ist. Die v. g. Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. (vgl. § 9 Abs. 2 BIm-SchG)

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

Montag, den 27.05.2024 bis einschließlich Montag, den 10.06.2024

bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei

- Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 333-2064,
- Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 333-2066 oder
- Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 333-2065.

Aufgrund eines Angriffes auf die Informationstechnologie des IT-Dienstleisters SIT kann es zu Einschränkungen der telefonischen Erreichbarkeit der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein kommen. Alternativ kann daher ein Termin auch unter immissions-schutz@kreisswi.de vereinbart werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.siegen-wittgenstein.de.

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz

1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Vorbescheidverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Dominik Weber

(925)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 220

282. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Universitätsstadt Siegen Siegen, 16.05.2024

In der Universitätsstadt Siegen ist ein Dienstsiegel mit einem Siegeldurchmesser von 35 mm in Verlust geraten.

Mittig befindet sich das Stadtwappen der Universitätsstadt Siegen. Die Umschrift über dem Stadtwappen lautet „**Grundschule auf dem Hubenfeld**“. Die Umschrift unter dem Stadtwappen lautet „**-Primarstufe- Gemeinschafts-Grundschule der Stadt Siegen**“.

Da eine missbräuchliche Benutzung nicht auszuschließen ist, wird dieses hiermit rückwirkend zum 29.03.2024 für ungültig erklärt.

Sollte das Dienstsiegel wieder in Erscheinung treten, wird gebeten, unverzüglich die Zentrale Gebäudewirtschaft der Universitätsstadt Siegen, Tel.: 0271/404-1483, zu verständigen.

(76) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 222

283. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 020 845, Aufgebotsfrist vom 02.05.2024 bis 02.08.2024.

Bad Berleburg, 06.05.2024

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 222

284. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 18.01.2024 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE18 4305 0001 0304 0797 34 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE18 4305 0001 0304 0797 34 wird für kraftlos erklärt.

L 3/24

Bochum, 06.05.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 222

285. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 18.01.2024 aufgebote SparkassenbuchPlus Nr. DE97 4305 0001 0343 2568 06 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das SparkassenbuchPlus Nr. DE97 4305 0001 0343 2568 06 wird für kraftlos erklärt.

W 4/24

Bochum, 06.05.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 222

286. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 25.01.2024 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE67 4305 0001 0314 5371 01 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE67 4305 0001 0314 5371 01 wird für kraftlos erklärt.

Y 5/24

Bochum, 10.05.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 222

287. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 25.01.2024 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE69 4305 0001 0323 1375 70 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE69 4305 0001 0323 1375 70 wird für kraftlos erklärt.

H 6/24

Bochum, 10.05.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 222

288. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 25.01.2024 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE41 4305 0001 0309 5437 18 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE41 4305 0001 0309 5437 18 wird für kraftlos erklärt.

H 7/24

Bochum, 10.05.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 222

289. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 25.01.2024 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE44 4305 0001 0336 1486 30 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE44 4305 0001 0336 1486 30 wird für kraftlos erklärt.

G 8/24

Bochum, 10.05.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 222

**290. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 675 069 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 07.05.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 223

**291. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 604 519 ist am 09.02.2024 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 13.05.2024

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 223

Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

brot-fuer-die-welt.de/saatgut

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/